



Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler in der Trägerschaft von Schulen

1. Anliegen der Förderung

Das Bischöflich Münstersche Offizialat fördert religiöse Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die in der Trägerschaft von Schulen angeboten werden und sich an den Grundfunktionen kirchlichen Lebens orientieren: liturgia (Feier und symbolischer Ausdruck des Glaubens) — martyria (Hinführung zum Glauben, Verkündigung und Vertiefung des Glaubens) — diakonia (christlich motiviertes Engagement für Benachteiligte) und koinonia (Gemeinschaft begründendes Tun).

Mit dieser Förderung unterstützt das Bischöflich Münstersche Offizialat solche Angebote, die die religiöse Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern ermöglichen, fördern und vertiefen.

Dieser Absicht entsprechend können solche Maßnahmen und Angebote gefördert werden, die Schülerinnen und Schüler darin unterstützen,

- sich mit ihrer persönlichen Lebens- und Glaubensgeschichte auseinander zu setzen und die Bedeutung des Glaubens für ihre Lebensgestaltung zu thematisieren;
- das Leben in schulischer Gemeinschaft aus christlichem Geist zu reflektieren und zu fördern;
- sich mit den Möglichkeiten sozial-diakonischen Handelns vertraut zu machen und hierzu motivieren;
- Formen des Gebetes, der Meditation und des Gottesdienstes kennen zu lernen und einzuüben;
- die Vielfalt christlicher Lebensgestaltung und kirchlichen Lebens kennen zu lernen;
- individuelles und gemeinschaftliches Leben anderer Religionen kennen zu lernen und so zur persönlichen Identitätsbildung beitragen.

Es werden nur solche Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht vom Bischöflich Münsterschen Offizialat oder dem BDKJ, Landesverband Oldenburg angeboten und durchgeführt werden, da diese bereits finanziell unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Angebote und Projekte werden gefördert:

- Besinnungstage, Oasentage (mit Ausnahme der Maßnahmen, die unter Ziffer 1 ausgeschlossen sind);
- religiöse Projektstage;
- Klassengemeinschaftstage mit religiöser Akzentsetzung;
- (Wander-) Exerzitien;
- Exkursionen zu Orten, an denen die Begegnung von Glaube und Kultur in besonderer Weise erfahren werden kann;



- Pilgerfahrten zu „spirituellen Orten“: z. B. Assisi, Taizé, Santiago de Compostela, Rom, Israel; Wallfahrten zu Wallfahrtsorten im Bistum Münster;
- Arbeitsgemeinschaften zu Fragen der Schulpastoral, in denen Schülerinnen und Schüler kontinuierlich über ein Schulhalbjahr mitarbeiten.

3. Antrags- und Förderberechtigte

a) Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind alle Schulen, die im niedersächsischen Teil des Bistums Münster ansässig sind.

b) Förderberechtigte

Gefördert werden Schülerinnen und Schüler und die Leitungen der religiösen Maßnahmen.

4. Fördervoraussetzungen

a) Inhaltliche Ziele und Zeitangaben:

Dem Antrag muss ein förderungswürdiges inhaltliches Programm mit Angabe des zeitlichen Rahmens beigelegt werden.

b) Förderdauer

Bei Maßnahmen ohne Übernachtung können Veranstaltungen mit maximal drei Tagen gefördert werden. Als ganze Teilnehmertage können die Tage bezuschusst werden, die mindestens fünf Zeitstunden inhaltlich gestalteter Arbeit entsprechend der vorliegenden Richtlinien umfassen. Bei mindestens 2,5 Zeitstunden inhaltlich gestalteter Arbeit wird ein halber Teilnehmertag angerechnet.

Bei Maßnahmen mit Übernachtung können Veranstaltungen mit maximal drei Tagen gefördert werden. Hier müssen die inhaltlich gestalteten Zeiten entsprechend dieser Richtlinien am Anreise- bzw. am Abreisetag jeweils 2,5 Zeitstunden umfassen. Diese werden dann jeweils als ein halber Teilnehmertag bezuschusst. Bei mindestens fünf Zeitstunden inhaltlich gestalteter Zeit wird der volle Tagessatz gewährt.

Ausnahmen: Pilgerfahrten für Schülerinnen und Schüler ins Ausland (z. B. Taizé, Rom, Santiago de Compostela) sind dann förderungswürdig, wenn sie mindestens fünf Tage (inkl. An- und Abreisetag) dauern und sich in der inhaltlichen Gestaltung an den vorliegenden Richtlinien orientieren.

c) Anzahl der Teilnehmenden:

Bei Antragstellung müssen mindestens zehn förderberechtigte Teilnehmende nachgewiesen werden.



Ausnahmen gelten für die Arbeitsgemeinschaften Schulpastoral - hierzu finden Sie weiter unten Ausführungen.

d) Ort der Maßnahme:

Die religiösen Maßnahmen sollen vorzugsweise im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wanderexerzitien und Pilgerfahrten. Die kirchlichen Häuser, insbesondere der BDKJ-Jugendhof in Vechta, sowie Pfarrheime sollen bevorzugt genutzt werden. Ausnahmen müssen inhaltlich in der Antragstellung begründet werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse (durch das Bischöflich Münstersche Offizialat oder das Land Niedersachsen aus). Dies schließt nicht aus, dass z. B. der Förderverein der Schule und/oder die Pfarrgemeinden der Schülerinnen und Schüler eine finanzielle Unterstützung gewähren können.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Teilnehmenden und der Dauer der Maßnahme.

Schulen, die solche Maßnahmen durchführen, sind gehalten, die Fördergelder verantwortungsbewusst zu verwenden: Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wahl von Verkehrsmitteln z. B. bei Pilgerreisen ins Ausland: Billigflüge oder andere ökologisch fragwürdige Vorgehen sind zu vermeiden, da sie dem christlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung widersprechen.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung wird für jeden vollen Teilnehmertag ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro Tag und Teilnehmendem gewährt. Werden für den Anreise- bzw. Abreisetag die Voraussetzungen für einen halben Teilnehmertag erfüllt, wird ein Zuschuss von jeweils 3,50 € gewährt.
- Veranstaltungen ohne Übernachtung werden für jeden vollen Teilnehmertag mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmendem gefördert. Werden die Voraussetzungen für einen halben Teilnehmertag erfüllt, wird ein Zuschuss von jeweils 2,00 € gewährt.
- Pilgerfahrten für Schülerinnen und Schüler, z. B. zu den Orten Assisi, Rom, Taizé, Santiago de Compostela, Israel, können abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln pauschal mit bis zu 20,00 € pro Teilnehmendem gefördert werden.
- Für je zehn Schülerinnen und Schüler können eine Leitungskraft und ggf. Begleiter mit dem entsprechenden Fördersatz bezuschusst werden.



- Für materiell benachteiligte Schülerinnen und Schüler können die Zuschüsse nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Abteilung Seelsorge erhöht werden.
- Eine Arbeitsgemeinschaft Schulpastoral wird bei mindestens fünf teilnehmenden Schülerinnen und Schülern pro Halbjahr pauschal mit 100,00 € bezuschusst. Hierzu ist vor Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft ein Antrag zu stellen, dem eine Beschreibung der Anliegen und Ziele der AG im Kontext der jeweiligen Schule (Schulprogramm) beigefügt wird.
- Bei Maßnahmen, die über Klassen- oder Kursgröße hinausgehen, kann anstelle einer teilnehmerbezogenen Förderung auch eine maßnahmenbezogene Pauschalförderung erfolgen, über deren Höhe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschieden wird.

6. Verfahren zur Antragstellung, zur Bewilligung und zur Abrechnung

(a) Der Antrag (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Angabe von Dauer und Ort der Maßnahme müssen zwei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Bischöflich Münsterschen Offizialat, Abteilung Seelsorge, Kolpingstraße 14, 49377 Vechta, vorliegen.

(b) Der Antragsteller erhält vor der Maßnahme durch die Abteilung Seelsorge eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.

(c) Der Verwendungsnachweis (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und die Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt 3) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme in der Abteilung Seelsorge unter der o. g. Adresse einzureichen.

Die Formblätter befinden sich im Internet unter: www.das-offi-foerdert.de (hier dann unter: „was wir fördern“ — „Religiöse Schulmaßnahmen“).

Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses durch die Abteilung Seelsorge erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Alle Anträge müssen auf den entsprechenden Formularen von der verantwortlichen Leitung der Maßnahme unterzeichnet werden. Der Antrag (Formblatt 1) muss darüber hinaus auch von der Schulleitung unterzeichnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien.

Vechta, den 8. November 2019

Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof